

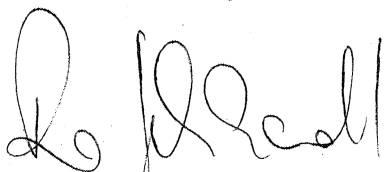
Gesetzentwurf

der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

**Gesetz zur Bewältigung des Strukturwandels in den
von Braunkohleabbau und -verstromung geprägten
Regionen in Sachsen
(Sächsisches Strukturwandelfördergesetz –
SächsStruktFördG)**

Dresden, 21. April 2015



Rico Gebhardt

Fraktionsvorsitzender

Eingegangen am: 21. April 2015 Ausgegeben am: 22. April 2015

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Bewältigung des Strukturwandels in den von Braunkohleabbau und -verstromung geprägten Regionen in Sachsen (Sächsisches Strukturwandelfördergesetz – SächsStruktFördG)

A. Zielsetzung/Problem und Regelungsbedarf

Gegenwärtig sind die von Braunkohleabbau und -verstromung geprägten Regionen in Sachsen, insbesondere in der sächsischen Lausitz, auf Grund deren dominierender wirtschaftlicher Ausrichtung auf Braunkohlebergbau und Energiegewinnung aus Braunkohle (Braunkohletagebaue und Braunkohlekraftwerke) in keiner Weise auf eine mögliche vorzeitige Beendigung dieser Wirtschaftszweige vorbereitet. Ein - auch nur teilweises - Aus für den Braunkohleabbau und die Braunkohlverstromung hätte erhebliche Konsequenzen für die dort lebende Bevölkerung und deren Infrastruktur. Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE sollte der Freistaat Sachsen bereits jetzt Vorkehrungen dafür treffen, damit die bereits absehbaren Entwicklungen die Region und ihre Menschen nicht unvorbereitet treffen.

Hierzu braucht es zunächst aussage- und tragfähige wissenschaftliche Studien und Untersuchungen zu den erwartbaren ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen verschiedener, für die betroffenen Regionen, insbesondere in der sächsischen Lausitz, realistischer Entwicklungspfade und Szenarien.

Wie ein solches Forschungsvorhaben konkret auszugestalten wäre und welche dazugehörigen Überlegungen es bereits gibt, wurde bereits in einer Studie umrissen¹; die dort getroffenen Aussagen sollten den Rahmen für die Bewältigung des Strukturwandels bilden.

Hierbei besteht schon jetzt ein – mangels dafür vorhandener öffentlicher Mittel – derzeit nicht umsetzbarer Bedarf an umfassenden Investitions- und Forschungsvorhaben sowie notwendigen Begleitmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen, sozialen, infrastrukturellen und sonstigen Bedingungen bei der Bewältigung des Strukturwandels.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen in einem ersten Schritt die finanziellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewältigung der bereits bestehenden und absehbaren Herausforderungen für einen ökonomisch, ökologisch und sozial verträglichen Strukturwandel in den Braunkohleregionen in Sachsen durch Errichtung eines entsprechenden „Braunkohle-Strukturwandelförderfonds Sachsen“ geschaffen werden.

¹ Kutzner, F. (2014): *Analyse des Forschungs- und Konzeptstandes zur zukünftigen Entwicklung der Lausitz mit und ohne Braunkohleausstiegspfad*; Kurzstudie für die Fraktion DIE LINKE im sächsischen Landtag
Online unter: http://www.linksfraktionsachsen.de/media/archive2/Lausitzforschung_Bericht.pdf

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Gesetz soll ein „Braunkohle-Strukturwandelförderfonds Sachsen“ als Sondervermögen des Landes auf gesetzlicher Grundlage errichtet werden, dem jährlich mindestens 10 Mio. Euro aus dem Staatshaushalt zugeführt werden sollen.

Die Fondsmittel sollen insbesondere zur Sicherstellung von damit zusammenhängenden Investitions- und Forschungsvorhaben sowie notwendigen Begleitmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen, sozialen, infrastrukturellen und sonstigen Bedingungen zur rechtzeitigen Bewältigung des Strukturwandels in den von Braunkohleabbau und -verstromung geprägten Regionen im Freistaat Sachsen bis zum Ausstieg aus der Braunkohleförderung und -verstromung spätestens im Jahre 2040 und im Bedarfsfall auch darüber hinaus zweckgebunden verwendet werden. Zudem soll auch hier der Bund in jeder Phase um ergänzende Finanzierung zur Bewältigung des Strukturwandels ersucht werden. Eine Kooperation mit den benachbarten Bundesländern ist – soweit diese sachlich betroffen sind – ebenso anzustreben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit der Einführung dieses Gesetz entstehen dem Staatshaushalt nach dessen Verabschiedung jährlich Mehrausgaben in Höhe von mindestens 10 Mio. Euro.

Die damit verbundenen Mehrausgaben sollen durch Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen ausgeglichen werden, insbesondere durch teilweise Inanspruchnahme der ausweislich des maßgeblichen Wirtschaftsplanes für das Haushaltsjahr 2014 nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ nicht verausgabten und somit im zentralen Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen vorhandenen Finanzmittel.

**Gesetz zur Bewältigung des Strukturwandels in den von
Braunkohleabbau und -verstromung
geprägten Regionen in Sachsen
(Sächsisches Strukturwandelfördergesetz –
SächsStruktFördG)**

Vom

§ 1

Errichtung des Fonds

Der Freistaat Sachsen errichtet einen „Braunkohle-Strukturwandelförderfonds Sachsen“ als Sondervermögen des Landes.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung

Zweck des Fonds ist die Sicherstellung von wichtigen Investitions- und Forschungsvorhaben sowie notwendigen Begleitmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen, sozialen, infrastrukturellen und sonstigen Bedingungen zur rechtzeitigen Bewältigung des Strukturwandels im Zuge eines planbaren, schrittweisen und sozialverträglichen Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Braunkohleverstromung in den betroffenen Regionen im Freistaat Sachsen bis spätestens im Jahre 2040.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Das für Finanzen zuständige Staatsministerium verwaltet das Sondervermögen im Einvernehmen mit den für Umwelt, für Landesentwicklung sowie für Wirtschaft zuständigen Staatsministerien.

§ 4

Finanzierung und Verwaltung

- (1) Der Fonds erhält jährliche Zuführungen aus dem Staatshaushalt in Höhe von 10 000 000 Euro sowie weitere Zuführungen nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans.
- (2) Das nach Absatz 1 gebildete Fondsvermögen verbleibt unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen.
- (3) Die Mittel des Fonds werden über den Staatshaushalt ausgereicht.

§ 5**Wirtschaftsplan**

Alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden in einem Wirtschaftsplan als Anlage zum Einzelplan 15 „Allgemeine Finanzverwaltung“ veranschlagt.

§ 6**Jahresrechnung**

Das Staatministerium der Finanzen stellt zum Schluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

§ 7**Vollzug**

Das für Finanzen zuständige Staatministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Umwelt, Landesentwicklung sowie für Wirtschaft zuständigen Staatministerien Verwaltungsvorschriften zur Abwicklung des Sondervermögens zu erlassen.

§ 8**Auflösung**

Das Sondervermögen wird zum 31. Dezember 2040 aufgelöst, soweit der nach § 2 bestimmte gesetzliche Zweck der Bewältigung des Strukturwandels zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Das Restvermögen ist dem Staatshaushalt zurückzuführen.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung

I. Allgemeines:

Seit knapp 100 Jahren sind weite Regionen der Lausitz – aber auch im Mitteldeutschen Revier - sehr stark vom Braunkohleabbau und der Energiegewinnung aus der vor Ort abgebauten Braunkohle mit allen ihren weitreichenden sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, aber auch klima- und umweltschädlichen Folgen sowie Spätfolgen in vielerlei Hinsicht geprägt.

Infolge eines unvorbereiteten Endes dieses Wirtschaftszweiges würde die gesamte Region in erhebliche Turbulenzen geraten. Dabei ist ausschlaggebend, ob ein Ende des Bergbaugeschehens geplant und von weiterreichenden Maßnahmen flankiert oder abrupt eintreten wird. Konkreter Zeitpunkt sowie Art und Weise des Endes des Wirtschaftszweiges „Kohle“ sind derzeit weder abseh- noch planbar.

Bislang ist aus Planungen des Kraftwerksbetreibers bekannt, dass das Kraftwerk Jänschwalde bis 2030 vom Netz geht. Dies ist auch im aktuell verbindlichen Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung (Bundesnetzagentur, 2014) ersichtlich – hinzu kommt dort noch, dass die beiden ältesten Blöcke N und P in Boxberg bis 2025 vom Netz genommen werden; diese Kraftwerke/ Kraftwerksblöcke sind ebenso von der sogenannten „Freigrenzenregelung“ des BMWi betroffen.

Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass europa- und bundesweit ein klimapolitisch wünschenswerter Trend weg von der Braunkohleverstromung existiert. Dadurch sind die betroffenen Regionen bereits jetzt vor vollkommen neue Herausforderungen gestellt.

In diesem Zusammenhang sind daher schon jetzt alle mit dem dabei zu bewältigenden weiteren Strukturwandel insbesondere in der Lausitz verbundenen und schnellstmöglich zu lösenden Probleme und Fragestellungen besonders aktuell und zeitlich drängend.

Das bedeutet auch, dass die seit Jahren unveränderte und gängige Meinung der Sächsischen Staatsregierung, trotz einer zu einem unbekanntem Zeitpunkt eintretenden, durch die Staatsregierung nur mittelbar beeinflussbaren, möglichen und zudem spontanen Beendigung des Braunkohlebergbaus und der Braunkohleverstromung in den Braunkohleregionen, nach wie vor weit überwiegend allein auf diesen Wirtschaftszweig zu setzen, ein Ende haben muss.

Ein starres Festhalten an einem weder zukunftsfähigen noch weiterhin auf lange Sicht haltbaren Status Quo der wirtschaftlichen Ausrichtung – der sogenannte „Lock-in“-Effekt – sollte vor dem Hintergrund eines erforderlichen Strukturwandels in jedem Fall vermieden werden. Gerade weil die derzeitigen Zukunftsperspektiven insbesondere in der Lausitzer Region infolge dessen und vor allem auch die regionale Wirtschaft nach wie vor allein an der früher oder später auslaufenden Braunkohlebergbauindustrie hängen bzw. sich allein auf diese orientieren, braucht es neuer Modelle, Überlegungen und somit Studien, um weitere Potenziale für den nötigen Strukturwandel zu erschließen und damit zielgerichtet auszufüllen.

Abseits von den stets wiederholten und letztlich doch abstrakten Schlagworten wie „Tourismus“ und „Diversifizierung der Wirtschaft“ sollten dringend Ansätze erkundet werden, welche die Menschen vor Ort befähigen, Entwicklungsmöglichkeiten jenseits der gängigen Pfade selbst anzustoßen. Diese sogenannten „Empowerment-Ansätze“ sollten bereits durch das Forschungsprogramm selbst angewandt und auf ihre Wirkung hin untersucht werden.

Nicht zuletzt ist auch angesichts der jüngsten Entwicklungen auf der Bundesebene höchste Zeit für die Erarbeitung umsetzbarer, trag- und zukunftsfähiger Strukturwandelkonzepte für die Lausitz für den Zeitraum des schrittweisen Ausstiegs und den Zeitraum nach der Braunkohle, damit letztendlich der Strukturwandel aus der Region heraus geleistet werden kann.

II. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfes im Einzelnen:

1. Zu § 1 (Errichtung des Fonds)

Zur Gewährleistung der notwendigen Finanzierung der zu lösenden komplexen und weitreichenden Aufgaben zur Bewältigung der eingangs beschriebenen Herausforderungen des anstehenden und sich bereits vollziehenden Strukturwandels in den von Braunkohleabbau und -verstromung betroffenen geprägten Regionen in Sachsen, braucht es erheblicher finanzieller Mittel des Freistaates Sachsen sowie dazu notwendiger Finanzierungsinstrumente, die ein ausreichendes Maß an Flexibilität ermöglichen.

Aus diesem Grunde soll im Rahmen dieses Gesetzentwurfes auf ein in Sachsen bereits wiederholt und erfolgreich praktiziertes Modell der Errichtung eines zweckgebundenen Fonds auf gesetzlicher Grundlage zurückgegriffen. Dazu bestimmt § 1, dass Freistaat Sachsen einen „Braunkohle-Strukturwandelförderfonds Sachsen“ als Sondervermögen des Landes errichtet.

2. Zu § 2 (Zweck und Mittelverwendung):

Mit der Regelung des § 2 werden sowohl eine inhaltlich-sachliche, wie auch eine zeitliche gesetzliche Zweckbestimmung hinsichtlich der mit dem „Braunkohle-Strukturwandelförderfonds Sachsen“ zur Verfügung gestellten Mittel des Landeshaushaltes vorgenommen.

Hiernach soll der gesetzliche Zweck des Fonds in der (finanziellen) Sicherstellung von wichtigen Investitions- und Forschungsvorhaben sowie notwendigen Begleitmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen, sozialen, infrastrukturellen und sonstigen Bedingungen zur rechtzeitigen Bewältigung des Strukturwandels in den von Braunkohleabbau und -verstromung geprägten Regionen in Sachsen bestehen.

Für die dabei im Zuge eines planbaren, schrittweisen und sozialverträglichen Ausstiegs bis spätestens im Jahre 2040 u.a. zu bewältigenden Aufgaben, anzustellenden Untersuchungen, erforderlichen Investitionen usw. sollen aus den mit dem Fonds zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert werden, wobei jederzeit und in jeder Phase auch der Bund um eine entsprechende Finanzierungsbeteiligung ersucht bzw. in die diesbezügliche Mitverantwortung genommen werden soll.

Hierbei sind mit Blick auf die gesetzliche Zweckbindung und Zielstellung insbesondere die nachfolgend dargelegten Vorhaben und Aufgaben zuvörderst zu realisieren:

Im Rahmen eines mehrjährigen Forschungsprogramm für die Braunkohleregionen, idealerweise in länderübergreifender Zusammenarbeit mit den angrenzenden Bundesländern sind folgende Punkte zu untersuchen bzw. zu erarbeiten:

1. **Szenarien für Entwicklung mit und ohne Braunkohle:** Ziel des Forschungsprogrammes ist es, mögliche Entwicklungspfade für die Lausitz und das Mitteldeutsche Revier als aktive Bergbauregionen in Sachsen mit und ohne Braunkohle in ihrer ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkung zu quantifizieren. Vor allem die Forschungen zu ökonomischen Effekten nationaler Strategien im Bereich Energie und Klimaschutz zeigen, dass Szenario-Analysen zur Wirkung zukünftiger Entwicklungspfade möglich und gängig sind.

Die Szenarien sollten zum einen auf einen kurz- bis mittelfristigen Horizont ausgelegt sein (2030), zum anderen aber auch Aussagen zu langfristigen Entwicklungen machen (2050+). Mindestens drei Szenarien sollten untersucht werden, wobei

- Szenario A den anzunehmenden Trend (Business-as-usual) beschreibt;
- Szenario B alternative Entwicklungen infolge einer stärkeren Diversifikation der Wirtschaft erforscht;
- und Szenario C als Nachhaltigkeits-Szenario, das bspw. anhand von Indikatoren untersuchen würde, welche ökonomischen, ökologischen und sozialen Wirkungen eine Entwicklung zur „nachhaltigen Region“ – Ausstiegspfad Braunkohle und weitere Entwicklungen, die auf eine ressourcenbezogen dauerhaft durchhaltbare Strukturen zusteuern – haben würde und wie sich das Ergebnis im Vergleich zum Trend-Szenario (Weiterförderung Braunkohle nach 2040) darstellt.

Wie sich welche Indikatoren in den möglichen Szenarien B und C entwickeln, muss im Vorlauf der Szenario-Rechnung durch weitere Forschungsarbeiten angereichert werden - u.a. welche Entwicklungen möglich sind und wie diese konkret aussehen könnten.

2. **Regionale Vorausschau:** Das Instrument der regionalen Vorausschau als bürgerschaftliches und privatwirtschaftliches Partizipationskonzept ist in verschiedenen Regionen durch vielfältige Initiativen angewendet worden. Mit der regionalen Vorausschau können die Auswirkungen der Megatrends auf die kommunale Entwicklung erkannt, wünschenswerte Entwicklungen und Umsetzungsstrategien entworfen sowie aktives zivilgesellschaftliches Handeln aus der Region für die Region gefördert werden.

Das European Regional Foresight College ist bestrebt die regionale Vorausschau in die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 zu integrieren. Ein Forschungsprogramm für die Bergbauregionen sollte die Idee eines Regional Foresight 2.0 aufnehmen und für die Anreicherung der Szenario-Rechnung nutzen. Der konkreten Findung von Entwicklungspfaden kann ein Leitbild-Prozess auf Ebene der Gesamtregionen vorgeschaltet werden.

3. **Finanzielle Hilfen:** Das Forschungsprogramm soll untersuchen, mit welchen finanziellen Instrumenten (u.a. durch private Investitionen, durch Wirtschaftsförderung, Beteiligungen) eine optimale Hilfe für die Regionen erreicht werden kann. Dabei sollte auch erforscht werden, ob die bisherige Praxis der Vergabe von Mitteln aus den europäischen Strukturfonds (ESF, EFRE und ELER) in Sachsen ausreichend war, um vorhandene Potenziale für eine nachhaltigere Entwicklung anzustoßen. Dementsprechend kann ein Forschungsprogramm Hinweise für aktuelle und zukünftige Programme sowie deren Operationalisierung auf Landesebene geben, um eine gezielte Entwicklungsförderung der Regionen, z.B. durch „Regionalbudgets“ zu ermöglichen. Die Untersuchungen sollten sich dabei nicht nur auf die Wirkung von finanzieller Förderung auf wirtschaftliche Stärken- und Schwächen beschränken, sondern facettenreicher und langfristiger angelegt sein (verschiedene Analysemethoden, Zusatzthemen wie Bürgerbeteiligung, Inklusionskultur bezüglich Jugendlicher, ehrenamtliches Engagement, Versorgungsstrukturen etc.). Die Ergebnisse, vor allem zur EU-Strukturförderung und deren Auswirkungen in den Bergbauregionen können wiederum Teil eines breiteren Austausches zwischen Bergbauregionen in Europa bezüglich der EU-Strukturförderung sein.
4. **Anpassung von Standards im ländlichen Raum:** Die modellhafte Anpassung der übergeordneten Standards an die spezifischen Rahmenbedingungen im ländlichen Raum kann zum einen finanzielle Spielräume für die jeweiligen Kommunen bringen – zum Beispiel wenn infolgedessen im Straßenbau kleiner und weniger kostenintensiv gebaut werden kann. Auf der anderen Seite sollten Änderungen an bestehenden Vorgaben geprüft werden, auch wenn sie z.B. zu einer Kostenerhöhung in einzelnen Bereichen führen (z.B. kleinere Schulklassen u.a. durch dezentrale Schulkonzepte). Ein Forschungsprogramm sollte diese Anpassungsmöglichkeiten untersuchen und die umfassenden Auswirkungen auf die finanzielle Lage der verschiedenen Aufgabenträger im ländlichen Raum und die Attraktivität des ländlichen Raumes als Wohn- und Lebensort darstellen. Damit könnten auch wichtige Impulse für die bundesdeutsche Fachdebatte zu den Aspekten „gleichwertiger Lebensverhältnisse“ als Ziel von Raumplanung geliefert werden.
5. **Beteiligung der lokalen Akteure:** Ein Forschungsprogramm muss die lokalen Akteure, besonders die Bevölkerung einbeziehen (Transdisziplinarität). Die Einbeziehung der Beschäftigten der lokal tätigen Unternehmen ist wichtig (inkl. der Großunternehmen), um mögliche Potenziale für Innovation und Kreativität identifizieren zu können und Ansätze für eine passgenaue Transformation von Fertigkeiten entwickeln zu können. Dadurch kann auch die Glaubwürdigkeit der Forschungsergebnisse gestärkt werden.

Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten selbst sollten in einer intensiven Beteiligung mit der Bevölkerung diskutiert und reflektiert werden. Denkbar sind standardisierte Erhebungen im Quer- und im Längsschnitt, mit innovativen Methoden der direkten Befragung (z.B. Tischgespräche wie im Projekt „Lebendige Dörfer“).

6. **Grenzüberschreitende Vernetzung:** Ein Forschungsprogramm kann dazu beitragen, die Potenziale im polnisch-sächsisch-brandenburgischen Dreieck zu untersuchen und zu heben. Demnach sollte die grenzüberschreitende Vernetzung (in Wirtschaft, Politik, Gesellschaft, Wissenschaft) Forschungsgegenstand sein. Zudem bietet sich die Chance, schon während der Forschungsarbeiten die Kooperation von Wissenschaft und Praxis grenzüberschreitend voranzutreiben und so direkt Entwicklungsimpulse zu geben.
7. **Forschung als Strukturförderung:** Das Forschungsprogramm sollte so aufgebaut sein, dass dadurch parallel eine Strukturförderung erreicht wird. Vor allem Forschungseinrichtungen (z.B. die Hochschulen der Region), aber auch Kommunen, kommunale Unternehmen oder Verbände und Vereine bzw. Initiativen aus der Region sollten direkte Projekt- bzw. Forschungsnehmer des Programmes sein. Ein möglicher Weg wäre im Rahmen des Forschungsprogrammes an den Hochschulen so genannte „Real-Labore“ aufzubauen.² Ziel der Untersuchungen sollte auch sein, Hinweise zu geben, wie der Sektor „Forschung und Entwicklung“ in der regionalen Wirtschaft weiter ausgebaut werden kann.
8. **Kulturelle Potenziale:** Welche sozialen, ökonomischen und ökologischen Wirkungen hat die Hebung der kulturellen Potenziale in den Bergbauregionen? Welche Potenziale liegen insbesondere im sorbischen Kulturraum? Inwiefern ist die Geschichte / das Erbe der Braunkohle- und Energiewirtschaft allgemein, deren Umbruch und die jeweiligen (Arbeits-)Orte umfassend gewürdigt worden (Erinnerungskultur)?
Diese Umstände sind bisher nicht zusammenhängend erforscht worden. Es stellt sich die Frage, inwiefern ein Ansatzpunkt besteht, mit der die Identität der Region als Ausgangspunkt für eine nachhaltigere Entwicklung genutzt werden kann. Die Rolle der Jugend in der Region und ihr Potenzial als Vorreiter oder Vorbereiter des Wandels („Change-Agents“), auch im Zuge herausragender Projekte (sog. Leuchtturmprojekte) sind weitere wichtige Forschungsfelder. Die Analysen sollten gemeinsam mit anderen Projekten (z.B. INA Lieberose) und Forschungen (z.B. SHIFT-X) abgestimmt werden und idealerweise wechselseitig Impulse liefern.
9. **Masterplan:** Am Ende des Forschungsprogrammes sollte ein integriertes Gesamtkonzept (Masterplan) entwickelt werden, welches die Ergebnisse des gesamten Forschungsprogrammes zusammenführt und auf das sich alle Akteure auf den verschiedenen Handlungsebenen einigen und verpflichten. Idealerweise werden in die Ausarbeitung eines solchen Masterplans auch die angrenzenden

² vgl. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg: „Stärkung des Beitrages der Wissenschaft für eine Nachhaltige Entwicklung“, Ausschreibung 2: Reallabore, BaWü-Labs, für eine Forschung für Nachhaltigkeit in Baden-Württemberg. 18. November 2013. Stuttgart, Online: [http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/aktuelle_ausschreibungen/Wissenschaft_f%C3%BCr_Nachhaltigkeit/IQF_Ausschreibung_Reallabore.p](http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/aktuelle_ausschreibungen/Wissenschaft_f%C3%BCr_Nachhaltigkeit/IQF_Ausschreibung_Reallabore.pdf)
df

Regionen einbezogen – zum einen um Vertrauen auf- und Konkurrenzdenken abzubauen, zum anderen um Erfahrungen auszutauschen. Der Masterplan sollte auch ausreichend Fläche für die Entwicklung von Pilotprojekten bieten, die neue Ansätze probieren und über die Region hinaus ausstrahlen.

10. **Lock-in-Effekt und Empowerment:** Analysen aus der Betroffenen-Perspektive beleuchten eher die Problemzonen, Input-Output-Analysen eher die ökonomischen Stärken. Das Forschungsprogramm sollte eine vielfältige und integrierte Nutzung unterschiedlicher Analysemethoden anstreben. Damit kann ein zu starres Festhalten am Status Quo vermieden werden („Lock-in“-Effekt). Zudem kann der „Lock-in“-Effekt (in Bergbauregionen) selbst Forschungsgegenstand sein. Das Forschungsprogramm sollte aber auch zum Ziel haben, Ansätze zu erkunden, welche die Menschen vor Ort befähigen Entwicklungsmöglichkeiten jenseits der gängigen Pfade selbst anzustoßen. Diese Empowerment-Ansätze sollten bereits durch das Forschungsprogramm selbst angewandt und auf ihre Wirkung hin untersucht werden.

3. Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)

Der nach diesem Gesetz einzurichtende Fonds soll keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen, sondern in der Rechtsform eines Sondervermögens bei dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium geführt und im Einvernehmen mit den - angesichts der zu finanzierenden Maßnahmen im Rahmen des Strukturwandels - in der Sache fachlich für Umwelt, Landesentwicklung sowie für Wirtschaft zuständigen Staatsministerien verwaltet werden.

4. Zu § 4 (Finanzierung und Verwaltung)

In dieser gesetzlichen Bestimmung wird die Mindesthöhe, wie auch die Art und Weise der Finanzierung des Fondsvolumens geregelt. Danach erhält der „Braunkohle-Strukturwandelförderfonds Sachsen“ zunächst jährliche Zuführungen aus dem sächsischen Staatshaushalt in Höhe von 10 Mio. Euro (Pflichtausstattung des Fonds).

Darüber hinaus können dem Fonds weitere Mittel unter Berücksichtigung der mit dem erforderlichen Strukturwandel zu bewältigenden Aufgaben und Vorhaben nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltslage zugeführt werden. Das so gebildete Gesamtvermögen des Fonds verbleibt in unverzinsten Höhe im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen. Die aus dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung für entsprechenden Maßnahmen und Vorhaben zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel werden ausschließlich über den Staatshaushalt ausgereicht.

5. Zu § 5 (Wirtschaftsplan)

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Fondsmittel wird gesetzlich bestimmt, dass hierzu ein Wirtschaftsplan zu erstellen ist. Mit der Vorgabe zur Einstellung der Fondsmittel in einem eigenständigen Wirtschaftsplan soll darüber hinaus die Kontrolle des Parlaments hinsichtlich der Verwaltung und Bewirtschaftung der Fondsmittel ebenso gewährleistet werden, wie die gebotene Transparenz bei der konkreten Verwendung der Fondsmittel durch die zuständigen Staatsministerien.

Zu diesem Zweck ist der Fonds – neben den derzeit vorhanden besonderen Fonds – in einem unter Angabe aller geplanten bzw. später getätigten Einnahmen und Ausgaben des Fonds in einem Wirtschaftsplan als Anlage zum Einzelplan 15 „Allgemeine Finanzverwaltung“ im jeweiligen Haushaltsplan des Freistaates Sachsen zu veranschlagen.

6. Zu § 6 (Jahresrechnung)

Für den nach diesem Gesetz einzurichtenden Fonds ist nach dieser Regelung zur Gewährleistung der Überprüfbarkeit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fondsmittel sowie eines funktionierenden des Controlling hinsichtlich der im Fonds zur Verfügung gestellten Mittel zum Schluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung für den Fonds aufzustellen und dem entsprechend als förmlicher Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen beizufügen.

7. Zu § 7 (Vollzug)

Weitere, für den konkreten Vollzug der Errichtung, Verwaltung oder auch der spätere Abwicklung erforderliche untergesetzlichen Regelungen sollen durch das für Finanzen zuständige Staatsministerium erlassen werden können. Aus diesem Grunde wird das Staatsministerium mit der Rechtsnorm des § 7 dazu ermächtigt, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien (die für Umwelt, Landesentwicklung sowie für Wirtschaft zuständigen Staatsministerien) die zur ordnungsgemäßen Abwicklung aller das Sondervermögen des Fonds betreffenden Handlungen und Tätigkeiten notwendigen Verwaltungsverschriften zu erlassen.

8. § 8 (Auflösung)

Ausgehend von der in § 2 ausdrücklich formulierten Zweckbestimmung für den nach diesem Gesetz zu errichtenden Fonds und der infolge dessen mit den Mitteln dieses Fonds zu finanzierenden Aufgaben und Vorhaben zur Bewältigung des Strukturwandels in den vom Gesetz erfassten sächsischen Regionen mit einem Zeithorizont bis zum Jahre 2040 bedarf es einer entsprechenden, mit dieser Bestimmung korrelierenden, die Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds durch Zweckerreichung regelnden gesetzlichen Bestimmung.

Diese erfolgt mit der Schlussbestimmung im vorliegenden § 8. Nach dessen Wortlaut soll das Sondervermögen des Fonds zum Ende seiner „regulären Laufzeit“, d.h. zum 31. Dezember 2040 aufgelöst werden. Für den Fall, dass bis dahin der nach § 2 bestimmte gesetzliche Zweck der Bewältigung des Strukturwandels zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig erreicht sein, sollen die Fondsmittel auch darüber hinaus für diese Zwecke verwendet werden. Anderenfalls ist Restvermögen des Fonds zu diesem Zeitpunkt dem Staatshaushalt zurückzuführen.

9. Zu § 9 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung im entsprechenden Verkündungsmedium, dem Gesetzes- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen.